



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7402/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0248(COD)**

**CODEC 658
JAI 280
FRONT 105
ASIM 31
MIGR 32
CADREFIN 143
IA 97
PE 85**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Miriam DALLI (S&D, MT), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 249 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-249) zu dem Vorschlag.

Ferner wurden von der ENF-Fraktion 14 Änderungsanträge (Änderungsanträge 260-273) eingereicht und von der PPE-Fraktion zehn (Änderungsanträge 250-259).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2019 die Änderungsanträge 1-23, 24 (erster Teil) und 25-249 zu dem Vorschlag für eine Verordnung angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.¹

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Asyl- und Migrationsfonds *I**

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

PE629.652

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471 – C8-0271/2018 – 2018/0248(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0471),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0271/2018),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0106/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Asyl- und
Migrationsfonds

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Asyl-, **Migrations-** und
Integrationsfonds

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 **und**
Artikel 79 Absätze 2 und 4,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2,
Artikel 79 Absätze 2 und 4 **und Artikel 80,**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Zuge des sich wandelnden
Migrationsdrucks, der es notwendig macht,
stabile Aufnahme-, Asyl-, Integrations-
und Migrationssysteme in den
Mitgliedstaaten zu unterstützen, von Druck
geprägte Situationen zu verhindern und in
angemessener Weise zu bewältigen und
irreguläre und unsichere Einreisen durch

Geänderter Text

(1) Im Zuge des sich wandelnden
Migrationsdrucks, der es notwendig macht,
stabile Aufnahme-, Asyl-, Integrations-
und Migrationssysteme in den
Mitgliedstaaten zu unterstützen, von Druck
geprägte Situationen zu verhindern und in
angemessener **und solidarischer** Weise zu
bewältigen und irreguläre und unsichere

legale und sichere Einreisewege zu ersetzen, und im Hinblick auf das Ziel der Union im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu schaffen, ist es unverzichtbar, in ein wirksames und koordiniertes Migrationsmanagement der Union zu investieren.

Einreisen durch legale und sichere Einreisewege zu ersetzen, und im Hinblick auf das Ziel der Union, im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu schaffen, ist es unverzichtbar, in ein wirksames und koordiniertes Migrationsmanagement der Union zu investieren.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt.

Geänderter Text

(2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten ***zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Europäische Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017 die Notwendigkeit eines umfassenden, pragmatischen und entschiedenen Konzepts zur Migrationssteuerung, mit dem die Kontrolle an den Außengrenzen wiederhergestellt und die irregulären Einreisen und die Todesfälle auf See verringert werden und das auf einem flexiblen und koordinierten Einsatz aller verfügbaren Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten basieren sollte. Der Europäische Rat forderte zudem, deutlich verstärkte Rückführungen durch Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, etwa wirksame Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen, zu gewährleisten.

Geänderter Text

(3) Der Europäische Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017 die Notwendigkeit eines umfassenden, pragmatischen und entschiedenen Konzepts zur Migrationssteuerung, mit dem die Kontrolle an den Außengrenzen wiederhergestellt und die irregulären Einreisen und die Todesfälle auf See verringert werden und das auf einem flexiblen und koordinierten Einsatz aller verfügbaren Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten basieren sollte. Der Europäische Rat forderte zudem, deutlich verstärkte Rückführungen durch Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, etwa wirksame Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen, zu gewährleisten. ***Der Europäische Rat forderte darüber hinaus die Umsetzung und Weiterentwicklung von Programmen für die freiwillige Neuansiedlung.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Hinblick auf eine gemeinsame nachhaltige Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und um die Anstrengungen im Interesse eines umfassenden Konzepts zur Migrationssteuerung, das auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität und geteilter Verantwortung unter den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen aufbaut, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten durch angemessene Mittel

Geänderter Text

(4) Im Hinblick auf eine gemeinsame nachhaltige Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und um die Anstrengungen im Interesse eines umfassenden Konzepts zur Migrationssteuerung, das auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität und geteilter Verantwortung unter den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen aufbaut, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten durch angemessene Mittel

aus dem Asyl- und **Migrationsfonds** (im Folgenden der „Fonds“) unterstützt werden.

aus dem Asyl-, **Migrations-** und **Integrationsfonds** (im Folgenden der „Fonds“) unterstützt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Fonds sollte die Menschenrechte uneingeschränkt achten und mit der Agenda 2030 sowie dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Migration und Asyl im Einklang stehen, insbesondere mit dem globalen Pakt für Flüchtlinge und dem globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Bei der Verwaltung des Fonds aus einer entwicklungsbezogenen Perspektive sollte den verschiedenen Ursachen der Migration Rechnung getragen werden, darunter Konflikte, Armut, Mangel an landwirtschaftlichen Kapazitäten, Bildung und Ungleichheit.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.

Geänderter Text

(5) Bei der Durchführung ***der im Rahmen*** des Fonds ***finanzierten Maßnahmen*** sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze, ***einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten***, und die internationalen Verpflichtungen der Union ***und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundrechte, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) und das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung***, uneingeschränkt eingehalten werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Bei der Durchführung des Fonds sollten die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen, beachtet und gefördert werden. Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation oder gesellschaftlicher Ausgrenzung beitragen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

(5b) Bei der Durchführung des Fonds sollten Maßnahmen Vorrang haben, mit denen durch frühzeitige Identifizierung und Registrierung die Lage unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Minderjähriger verbessert wird, sowie Maßnahmen, die im Interesse des Kindeswohls ergriffen werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

(7) Der Fonds sollte zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme beitragen, indem unter anderem gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl – darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen – zwischen den Mitgliedstaaten gefördert **und** Integrationsstrategien **sowie** eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, **damit** die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells **gesichert** und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik **verringert werden**. Der Fonds sollte dafür **sorgen**, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, **und dass** Wege der

(7) Der Fonds sollte **zur Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und** zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme beitragen, indem unter anderem gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl – darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung, **der Aufnahme aus humanitären Gründen** und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen – zwischen den Mitgliedstaaten gefördert, **der Schutz schutzbedürftiger Asylsuchender wie Kinder verbessert**, Integrationsstrategien **und** eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt **sowie sichere und legale Zugangswege in die Union geschaffen werden, die auch dazu beitragen sollten**, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells **zu sichern** und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik **zu verringern**. **Der**

legalen Migration und die **Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt** sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine **wirksame Rückübernahme** in Drittstaaten gewährleistet werden.

Fonds ist ein innenpolitisches Instrument der Union und das einzige Finanzierungsinstrument für die Bereiche Asyl und Migration auf Unionsebene; daher sollten aus ihm in erster Linie innerhalb der Union Maßnahmen in den Bereichen Asyl und Migration unterstützt werden. Innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, sollte mit dem Fonds jedoch auch dafür gesorgt werden, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, Wege der legalen Migration geschaffen und die irreguläre Migration sowie Schleuser- und Menschenhändlernetze bekämpft werden, und dass eine dauerhafte, sichere und würdevolle Rückkehr und eine Wiedereingliederung in Drittstaaten gewährleistet werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Migrationskrise **hat** deutlich gemacht, dass eine Reform des Gemeinsamen **Europäisches Asylsystem notwendig ist, um für wirksame Asylverfahren zu sorgen, und damit Sekundärbewegungen zu verhindern und einheitliche und geeignete Aufnahmebedingungen für Person**, die internationalen Schutz beantragt haben, **sowie einheitliche Normen für die Gewährung internationalen Schutzes und angemessene Rechte und Leistungen für Personen, die internationalen Schutz genießen, zu bieten.** Die Reform war zudem erforderlich, um **eine gerechtere**

Geänderter Text

(8) Die Migrationskrise **und die in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Todesfälle im Mittelmehr haben** deutlich gemacht, dass eine Reform des Gemeinsamen **Europäischen Asylsystems sowie die Schaffung einer gerechteren und wirksameren Regelung für die Bestimmung der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten für Personen**, die internationalen Schutz beantragt haben, **und eines Rahmens für die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Neuansiedlung und um Aufnahme aus humanitären Gründen mit Blick auf die Erhöhung der Gesamtzahl der verfügbaren**

und *wirksamere Regelung für die Bestimmung der Verantwortung der Mitgliedstaaten* für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, *sowie einen Unionsrahmen für die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu schaffen*. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine korrekte und vollständige Umsetzung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stärker aus dem Fonds unterstützt werden.

Neuansiedlungsplätze weltweit notwendig ist. Die Reform *ist* zudem erforderlich, um *sicherzustellen, dass effiziente Asylverfahren vorhanden und zugänglich sind, und um einheitliche und geeignete Aufnahmebedingungen* für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, *einheitliche Normen für die Gewährung internationalen Schutzes, angemessene Rechte und Leistungen für Personen, die internationalen Schutz genießen, sowie wirksame und effiziente Rückkehrverfahren für irreguläre Migranten zu bieten*. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine korrekte und vollständige Umsetzung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stärker aus dem Fonds unterstützt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Fonds sollte ferner die Tätigkeiten *der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), die mit der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union]¹⁴ im Hinblick darauf eingerichtet wurde*, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erleichtern und zu verbessern, indem die praktische Zusammenarbeit und der *Informationsaustausch* zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert *und verbessert werden*, das Unionsrecht und *operative Normen im Asylbereich gefördert werden, um unionsweit ein hohes Maß an Einheitlichkeit* auf der Grundlage hoher Schutzstandards bezüglich der Verfahren für internationalen Schutz, der Aufnahmebedingungen und der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit

Geänderter Text

(9) Der Fonds sollte ferner die Tätigkeiten *des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen ergänzen und verstärken, um* die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erleichtern und zu verbessern, indem die praktische Zusammenarbeit *verbessert* und der *Austausch von Informationen im Asylbereich, insbesondere über bewährte Verfahren*, zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert *wird*, das Unionsrecht und *das Völkerrecht gefördert werden und mittels einschlägiger Leitlinien, einschließlich operativer Normen, zu einer unionsweit einheitlichen Umsetzung des Unionsrechts im Asylbereich* auf der Grundlage hoher Schutzstandards bezüglich der Verfahren für internationalen Schutz, der Aufnahmebedingungen und der

sicherzustellen, und eine tragfähige und gerechte Verteilung der Anträge auf internationalen Schutz *zu ermöglichen*, eine einheitlichere Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in der gesamten Union *zu erleichtern*, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten *zu unterstützen* und insbesondere jenen Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme operative und technische Hilfe *zu bieten*, die einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind.

Beurteilung der Schutzbedürftigkeit *beigetragen wird*, eine tragfähige und gerechte Verteilung der Anträge auf internationalen Schutz *ermöglicht wird*, eine einheitlichere Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in der gesamten Union *erleichtert wird*, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten *unterstützt werden* und insbesondere jenen Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme operative und technische Hilfe *geboten wird*, die einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind.

¹⁴ Verordnung (EU) .../... . Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zur Überwachung und zur Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

(10) **Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zur Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern.**

(10) **Mit dem Fonds sollten die Union und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bzw. Durchführung des bestehenden Unionsrechts, insbesondere der Richtlinien 2013/33/EU^{1a} (Richtlinie über Aufnahmebedingungen), 2013/32/EU^{1b} (Asylverfahrensrichtlinie), 2011/95/EU^{1c} (Anerkennungsrichtlinie) und 2008/115/EG^{1d} (Rückführungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1e} (Dublin-Verordnung), unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte unterstützt werden.**

^{1a} **Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).**

^{1b} **Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).**

^{1c} **Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).**

^{1d} **Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

^{1e} Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Gewährleistung einer angemessenen Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes beantragt haben, sind ein wesentlicher Bestandteil der Asylpolitik der Union. Mit dem Ziel, unsichere und irreguläre Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die internationalen Schutz benötigen, durch legale und sichere Wege in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu ersetzen und im Zeichen der Solidarität mit Ländern in Regionen, in die oder innerhalb deren eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde, und zur Entlastung dieser Länder, zur Verwirklichung der migrationspolitischen Ziele der Union durch Stärkung der Einflussmöglichkeiten der EU gegenüber Drittstaaten und zur wirksamen

entfällt

*Unterstützung globaler
Neuansiedlungsinitiativen durch
geschlossenes Auftreten der Union in
internationalen Foren und gegenüber
Drittstaaten, sollte der Fonds finanzielle
Anreize für die Umsetzung des
Neuansiedlungsrahmens der Union [und
des Rahmens für die humanitäre
Aufnahme] bieten.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(11a) Mit dem Fonds sollten die
Bemühungen der Mitgliedstaaten
unterstützt werden, den Flüchtlingen und
Vertriebenen, die für eine Neuansiedlung
infrage kommen oder unter nationale
Regelungen für die Aufnahme aus
humanitären Gründen fallen, in ihrem
Hoheitsgebiet internationalen Schutz und
dauerhafte Lösungen zu bieten, wobei die
Prognose des UNHCR zum weltweiten
Neuansiedlungsbedarf berücksichtigt
werden sollte. Im Hinblick auf einen
ambitionierten und wirksamen Beitrag
sollte aus dem Fonds gezielte
Unterstützung in Form finanzieller
Anreize für jede aufgenommene oder neu
angesiedelte Person gewährt werden.*

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) *Angesichts des in den letzten Jahren*

(12) *Im* Interesse der Gewährleistung des

anhaltend hohen Zustroms an Migranten in die Union und im Interesse der Gewährleistung des Zusammenhalts in unseren Gesellschaften ist es unabdingbar, die Strategien der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ***eine frühzeitige*** Integration von legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu fördern, so auch in den Schwerpunktbereichen, die in dem von der Kommission 2016 angenommenen Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen dargelegt sind.

Zusammenhalts in unseren Gesellschaften ist es unabdingbar, die Strategien der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ***die*** Integration von legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu fördern, so auch in den Schwerpunktbereichen, die in dem von der Kommission 2016 angenommenen Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen dargelegt sind.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Im Interesse einer kohärenten Politik der Union zur Integration von Drittstaatsangehörigen und um die Effizienz zu steigern und den größtmöglichen zusätzlichen Nutzen für die Union zu erzielen, sollten mit dem Fonds nur spezifische Maßnahmen gefördert werden, die die durch ***den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*** geförderten Maßnahmen ergänzen. Aus dem Fonds sollten spezifische Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Integration; ***dahingehen sollten Interventionen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung aus dem EFRE und dem ESF+ finanziert*** werden.

Geänderter Text

(13) Im Interesse einer kohärenten Politik der Union zur Integration von Drittstaatsangehörigen und um die Effizienz zu steigern und den größtmöglichen zusätzlichen Nutzen für die Union zu erzielen, sollten mit dem Fonds nur spezifische Maßnahmen gefördert werden, die die durch ***die Strukturfonds der Union*** geförderten Maßnahmen ergänzen. Aus dem Fonds sollten spezifische Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Integration, ***die durch aus den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen ergänzt*** werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Integrationsmaßnahmen sollten sich im Interesse eines umfassenden Integrationskonzepts auch auf Personen erstrecken, die internationalen Schutz genießen, und dabei die Besonderheiten dieser Zielgruppe berücksichtigen. Sind Integrationsmaßnahmen mit einer Aufnahme verbunden, so sollte gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Asylsuchenden möglich sein.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die für die Umsetzung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deswegen verpflichtet werden, ***Mechanismen für die Kooperation und Koordinierung*** mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung ***des ESF+ und dem EFRE*** betraut wurden, und erforderlichenfalls mit ihren Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsbehörden anderer Fonds der Union einzurichten, die zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen.

(14) Die für die Umsetzung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deswegen verpflichtet werden, mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung ***der Strukturfonds*** betraut wurden, und erforderlichenfalls mit ihren Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsbehörden anderer Fonds der Union, ***die zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen, zusammenzuarbeiten und Mechanismen für die entsprechende Koordinierung einzurichten. Im Rahmen dieser Koordinierungsmechanismen sollte die Kommission die Kohärenz und Komplementarität der Fonds bewerten und prüfen, inwieweit die im Rahmen der einzelnen Fonds durchgeführten Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Daher sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren nationalen Programmen vorzusehen, dass sich Integrationsmaßnahmen auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können, sofern dies für **ihre** wirksame Durchführung erforderlich ist. Unter „nächsten Verwandten“ sollten die Ehegatten, Partner sowie alle direkten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie, die sonst vom Fonds nicht erfasst würden, verstanden werden.

Geänderter Text

(16) Daher sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren nationalen Programmen vorzusehen, dass sich Integrationsmaßnahmen auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können – **wodurch die Einheit der Familie im Interesse des Kindeswohls gefördert würde** –, sofern dies für **die** wirksame Durchführung **solcher Maßnahmen** erforderlich ist. Unter „nächsten Verwandten“ sollten die Ehegatten, Partner sowie alle direkten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie, die sonst vom Fonds nicht erfasst würden, verstanden werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In Anbetracht der entscheidenden Rolle der lokalen und regionalen Behörden und **der Organisationen der Zivilgesellschaft** im Bereich der Integration und im Hinblick darauf, diesen Behörden die Finanzierung durch die Union zu erleichtern, sollte der Fonds die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Integration durch lokale und regionale Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft erleichtern, darunter durch den Einsatz der Thematischen

Geänderter Text

(17) In Anbetracht der entscheidenden Rolle der lokalen und regionalen Behörden und **ihrer Vertretungsorganisationen** im Bereich der Integration und im Hinblick darauf, diesen Behörden die **direkte** Finanzierung durch die Union zu erleichtern, sollte der Fonds die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Integration durch lokale und regionale Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft erleichtern, darunter durch **einen höheren Kofinanzierungssatz**

Fazilität *und durch einen höheren Kofinanzierungssatz für diese Maßnahmen.*

für diese Maßnahmen und den Einsatz einer speziell hierfür vorgesehenen Komponente der Thematischen Fazilität, sofern die lokalen und regionalen Behörden für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zuständig sind.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Angesichts der langfristigen und demografischen Herausforderungen, die sich der Union stellen, ist es unverzichtbar, gut funktionierende legale Migrationswege in die Union zu schaffen, damit die Union weiterhin ein attraktives Ziel für **Migranten** bleibt und die Tragfähigkeit der **Sozialsystems** und das Wachstum der Unionswirtschaft gewährleistet **wird**.

Geänderter Text

(18) Angesichts der langfristigen und demografischen Herausforderungen, die sich der Union stellen, **und der Tatsache, dass Migration zunehmend auf globaler Ebene stattfindet**, ist es unverzichtbar, gut funktionierende legale Migrationswege in die Union zu schaffen, damit die Union weiterhin ein attraktives Ziel für **die reguläre Migration entsprechend dem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf der Mitgliedstaaten** bleibt und die Tragfähigkeit der **Sozialsysteme** und das Wachstum der Unionswirtschaft gewährleistet **werden und gleichzeitig Wanderarbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt werden**.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Der** Fonds **sollte** die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen **Migration unterstützen** und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, **zur** Durchführung, **zur**

Geänderter Text

(19) **Mit dem** Fonds **sollten** die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation **und Ausweitung** der legalen **Migrationswege unterstützt** und ihre Fähigkeit zur

Überwachung und **zur** generellen Evaluierung aller Zuwanderungs- und Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt **einschließlich** der **Rechtsinstrumente der Union stärken**. Ferner **sollte er den** Austausch von Informationen und bewährten **Vorgehensweisen** und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen und Verwaltungsebenen sowie mit anderen Mitgliedstaaten **fördern**.

Entwicklung, Durchführung, Überwachung und generellen Evaluierung aller Zuwanderungs- und Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt – **insbesondere** der **Unionsinstrumente für legale Migration – gestärkt werden**. Ferner **sollten mit dem Fonds der** Austausch von Informationen und bewährten **Verfahren** und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen und Verwaltungsebenen sowie mit anderen Mitgliedstaaten **gefördert werden**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Eine effiziente Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des umfassenden, von der Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Migrationskonzepts. Mit dem Fonds sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Rückkehrnormen, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegt wurden, und eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement weiter unterstützt und gefördert werden. **Im Interesse einer nachhaltigen Rückkehrpolitik sollte der Fonds** gleichermaßen damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen in Drittstaaten fördern, **wie Wiedereingliederungsmaßnahmen von Rückkehrern**.

Geänderter Text

(20) Eine effiziente **und würdevolle** Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des umfassenden, von der Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Migrationskonzepts. Mit dem Fonds sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Rückkehrnormen – **mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr** –, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ festgelegt wurden, und eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement weiter unterstützt und gefördert werden. **Der Fonds** sollte gleichermaßen damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen in Drittstaaten fördern, **damit die sichere und würdevolle Rückkehr und Rückübernahme sowie die dauerhafte Wiedereingliederung im Sinne des globalen Pakts für Migration erleichtert und sichergestellt werden**.

¹⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

¹⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten der freiwilligen Rückkehr den Vorzug **zu geben**. Daher sollten **sie** Anreize wie eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe **für die freiwillige Rückkehr** vorsehen. Die freiwillige Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt.

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten der freiwilligen Rückkehr den Vorzug **geben und eine wirksame, sichere und würdevolle Rückkehr irregulärer Migranten sicherstellen**. Daher sollten **aus dem Fonds vorrangig Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr unterstützt werden. Um dies zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten** Anreize wie eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe **sowie eine langfristige Wiedereingliederungshilfe** vorsehen. Die freiwillige Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt. **Bei allen Maßnahmen und Entscheidungen im Kontext der Migration, einschließlich der Rückkehr, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein und dem Recht des Kindes auf Meinungsäußerung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die freiwillige **und die erzwungene** Rückkehr **sind** jedoch miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Die Möglichkeit der Abschiebung ist ein wichtiges Element, das zur Integrität der Asyl- und legalen Migrationssysteme beiträgt. Aus dem Fonds sollten daher gegebenenfalls auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung und Durchführung von Abschiebungen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden.

Geänderter Text

(22) Die freiwillige **Rückkehr sollte zwar gegenüber der erzwungenen** Rückkehr **Vorrang haben**, jedoch **sind sie** miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Die Möglichkeit der Abschiebung ist ein wichtiges Element, das zur Integrität der Asyl- und legalen Migrationssysteme beiträgt. Aus dem Fonds sollten daher gegebenenfalls auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung und Durchführung von Abschiebungen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden. **Aus dem Fonds sollten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr bzw. Rückführung von Kindern nur dann unterstützt werden, wenn diese auf der Grundlage einer positiven Bewertung des Kindeswohls erfolgt.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Rückkehrer **in den Mitgliedstaaten und in den Rückkehrländern** können die Bedingungen für die Rückkehr/Rückführung und folglich die Wiedereingliederung der Rückkehrer verbessern.

Geänderter Text

(23) Spezifische Maßnahmen **in den Mitgliedstaaten und in den Rückkehrländern** zur Unterstützung der Rückkehrer **mit besonderem Augenmerk auf ihrem Bedarf im humanitären Bereich und ihrer Schutzbedürftigkeit** können die Bedingungen für die Rückkehr/Rückführung und folglich die

Wiedereingliederung der Rückkehrer verbessern. **Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen gelegt werden. Rückkehrentscheidungen sollten auf einer umfassenden und sorgfältigen Prüfung der Lage in den Herkunftsstaaten, einschließlich einer Bewertung der Aufnahmekapazitäten auf lokaler Ebene, beruhen. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Herkunftsländer und insbesondere von schutzbedürftigen Personen tragen zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit, Sicherheit und Wirksamkeit von Rückführungen bei. Solche Maßnahmen sollten unter aktiver Beteiligung der lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und der Diasporagemeinschaften umgesetzt werden.**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Die** Rückübernahmeabkommen **und sonstigen Vereinbarungen** sind ein **wichtiger** Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen **und Vereinbarungen** sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten sollte gefördert werden, damit die **Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene** greifen.

Geänderter Text

(24) **Formelle** Rückübernahmeabkommen sind ein **integraler und entscheidender** Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten – **innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden** – sollte **aus dem Fonds** gefördert werden, damit die **Strategien für eine sichere und würdevolle Rückkehr** greifen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Der Fonds sollte nicht nur, **wie in dieser Verordnung vorgesehen, die Rückkehr von Personen** unterstützen, sondern auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der **irregulären Migration**, zur **Reduzierung von Anreizen für illegale Migration oder der Umgehung geltender Zuwanderungsvorschriften** fördern und auf diese Weise die Integrität der Zuwanderungssysteme der **Mitgliedstaaten** gewährleisten.

Geänderter Text

(25) Der Fonds sollte nicht nur **die Integration von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in den Mitgliedstaaten** unterstützen, sondern auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der **Schleusung von Migranten und zur Unterstützung und Erleichterung der Festlegung von Vorschriften über die legale Migration** fördern und auf diese Weise die Integrität der Zuwanderungssysteme **in den Herkunftsstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung** gewährleisten.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Beschäftigung irregulärer Migranten **ist ein Anreiz für die illegale Migration und** untergräbt die Entwicklung einer Politik für die Mobilität von Arbeitskräften aufbauend auf Programmen für die legale Migration. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die ein Verbot der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sowie Sanktionen gegen zuwiderhandelnde Arbeitnehmer vorsieht, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden.

Geänderter Text

(26) Die Beschäftigung irregulärer Migranten untergräbt die Entwicklung einer Politik für die Mobilität von Arbeitskräften aufbauend auf Programmen für die legale Migration **und gefährdet die Rechte von Wanderarbeitnehmern, die dadurch der Verletzung ihrer Rechte und Missbrauch ausgesetzt sind**. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die ein Verbot der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, **einen Mechanismus für Beschwerden und**

Lohneinforderung für ausgebeutete Arbeitnehmer sowie Sanktionen gegen zuwiderhandelnde Arbeitnehmer vorsieht, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden.

¹⁶ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

¹⁶ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Mitgliedstaaten sollten die Forderungen der Zivilgesellschaft und der Arbeitnehmerverbände, etwa bezüglich der Einrichtung eines europäischen Netzwerks der mit der Aufnahme von Migranten befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unterstützen, um alle in Europa im Bereich Migration Beschäftigten miteinander zu vernetzen und auf diese Weise eine würdevolle Aufnahme und ein Migrationskonzept zu fördern, das auf den Menschenrechten und dem Austausch bewährter Verfahren mit Blick auf die Aufnahme von Migranten und ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt beruht.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, in der Bestimmungen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz von Opfern des Menschenhandels festgelegt sind, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden.

¹⁷ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, in der Bestimmungen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz von Opfern des Menschenhandels festgelegt sind, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden. ***Bei diesen Maßnahmen sollte der geschlechtsspezifischen Komponente des Menschenhandels Rechnung getragen werden. Bei der Durchführung des Fonds sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Menschen, die aufgrund plötzlicher oder schrittweiser klimabedingter Umweltveränderungen, durch die ihr Leben oder ihre Lebensbedingungen beeinträchtigt werden, gezwungen sind, ihren gewöhnlichen Wohnort zu verlassen, stark gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.***

¹⁷ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Aus dem Fonds sollten gemäß dem Besitzstand der Union im Asylbereich insbesondere die Ermittlung

schutzbedürftiger Asylsuchender – wie unbegleitete Minderjährige und Opfer von Folter oder anderer schwerer Formen von Gewalt – und Maßnahmen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, unterstützt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27b) Im Hinblick auf eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ziele des Fonds sollte für ein Mindestniveau an Ausgaben für bestimmte Ziele Sorge getragen werden, sei es im Wege der direkten, der indirekten oder der geteilten Mittelverwaltung.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) **Der** Fonds *sollte* die Tätigkeiten im Bereich Rückkehr/Rückführung der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache *ergänzen* und *verstärken* und *damit* zu *einem wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagement nach Maßgabe von Artikel 4 der Verordnung beitragen*.

(28) **Mit dem** Fonds *sollten* die Tätigkeiten im Bereich Rückkehr/Rückführung der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache *ergänzt* und *verstärkt werden, ohne dabei eine weitere Finanzierungsquelle für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu erschließen; über den jährlichen Haushalt der Agentur, mit dem diese in die Lage versetzt werden sollte, alle ihre*

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen Unionsfonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Geänderter Text

(29) Es sollten Synergien, Konsistenz, **Komplementarität** und Effizienz mit anderen Unionsfonds angestrebt werden und Überschneidungen **oder jeglicher Widerspruch** zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Die** aus dem Fonds **geförderten** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten andere Maßnahmen außerhalb der Union ergänzen, die durch

Geänderter Text

(30) **Mit dem Fonds sollten vorrangig Maßnahmen im Gebiet der Union finanziert werden. Mit dem Fonds können** aus dem Fonds **geförderte** Maßnahmen in

die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region und mit den internationalen Verpflichtungen der Union angestrebt werden. ***Was die externe Dimension anbetrifft, so sollten mit dem Fonds die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte des Migrationsmanagements zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik der Union von Interesse sind.***

oder mit Bezug zu Drittstaaten ***finanziert werden; diese sollten in finanzieller Hinsicht begrenzt und zur Verwirklichung der Ziele des Fonds gemäß Artikel 3 dieser Verordnung geeignet sein und der Voraussetzung unterliegen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Solche Maßnahmen*** sollten andere Maßnahmen außerhalb der Union ergänzen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung ***und Komplementarität*** mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region und mit den internationalen Verpflichtungen der Union angestrebt werden. ***Der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, wie er unter Nummer 35 des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik niedergelegt ist, sollte geachtet werden. Bei der Leistung von Soforthilfe sollte die Kohärenz mit den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegten humanitären Grundsätzen sichergestellt werden.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe

Geänderter Text

(31) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe

sollte insbesondere zur Stärkung der nationalen und Unionskapazität in den Bereichen Asyl und Migration beitragen.

sollte insbesondere zur ***Solidarität unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl und Migration gemäß Artikel 80 AEUV*** und zur Stärkung der nationalen und Unionskapazität in den Bereichen Asyl und Migration beitragen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten politischen und spezifischen Ziele erreicht werden können.

Geänderter Text

(33) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr ***Transparenz***, Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten politischen und spezifischen Ziele erreicht werden können. ***Die Durchführung des Fonds sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, der Wirksamkeit und der Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte die Durchführung so benutzerfreundlich wie möglich erfolgen.***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Mitgliedstaaten regeln, die ***sich aus einem Pauschalbetrag und einem Betrag auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I zusammensetzen und*** den Bedürfnissen

Geänderter Text

(34) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Mitgliedstaaten regeln, die den Bedürfnissen und der Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, ***Migration***, Integration und

und der Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr/Rückführung Rechnung tragen.

Rückkehr/Rückführung Rechnung tragen.
Inselgesellschaften, die mit unverhältnismäßig starken Migrationsproblemen konfrontiert sind, sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Veränderungen der Migrationsströme Rechnung zu tragen und die Bedürfnisse in Bezug auf die Asyl- und Aufnahmesysteme und die Integration von Drittstaatsangehörigen mit legalem Aufenthalt anzugehen und die irreguläre Migration mit einer wirksamen und nachhaltigen Rückkehrpolitik zu bekämpfen, sollte den Mitgliedstaaten zur Halbzeit unter Berücksichtigung der Ausschöpfungsquoten ein Zusatzbetrag zugewiesen werden. Dieser Betrag sollte auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten nach Anhang I unter Berücksichtigung der Änderungen der Ausgangslage in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

Geänderter Text

(35) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Veränderungen der Migrationsströme Rechnung zu tragen und die Bedürfnisse in Bezug auf die Asyl- und Aufnahmesysteme und die Integration von Drittstaatsangehörigen mit legalem Aufenthalt anzugehen, ***die legale Migration weiterzuentwickeln*** und die irreguläre Migration mit einer wirksamen, ***rechtskonformen*** und nachhaltigen Rückkehrpolitik zu bekämpfen, sollte den Mitgliedstaaten zur Halbzeit unter Berücksichtigung der Ausschöpfungsquoten ein Zusatzbetrag zugewiesen werden. Dieser Betrag sollte auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten nach Anhang I unter Berücksichtigung der Änderungen der Ausgangslage in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass **ihre** Programme den spezifischen Zielen der **vorliegenden Verordnung Rechnung tragen**, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den in Anhang II genannten **Durchführungsmaßnahmen** stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.

Geänderter Text

(36) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten **und die Kommission** dafür sorgen, dass **die** Programme **der Mitgliedstaaten Maßnahmen umfassen, die zur Verwirklichung der einzelnen spezifischen Ziele der vorliegenden Verordnung beitragen. Zudem sollten sie dafür sorgen, dass die Mittel** den spezifischen Zielen **so zugewiesen werden, dass damit bestmöglich zu deren Verwirklichung beigetragen und den aktuellsten Bedürfnissen entsprochen wird, dass die Programme ein Mindestniveau an Ausgaben für diese Ziele umfassen, dass die Aufteilung der Ressourcen zwischen den Zielen in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen steht**, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den in Anhang II genannten **Maßnahmen** stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Migrationsströme angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem

Geänderter Text

(37) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Migrationsströme angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse **und auf** Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem

hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird im Interesse der Solidarität und Lastenteilung ein Teil der Mittel **bei Bedarf** für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, Neuansiedlung und zusätzliche Unterstützung der Mitgliedstaaten über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird im Interesse der Solidarität und Lastenteilung ein Teil der Mittel **regelmäßig** für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen, **Maßnahmen lokaler und regionaler Behörden**, Soforthilfe, Neuansiedlung und zusätzliche Unterstützung der Mitgliedstaaten über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstands der Union im Asylbereich, um die Gewährung angemessener Aufnahmebedingungen für Personen, die um internationalen Schutz ansuchen oder diesen genießen und – im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU – um die Ermöglichung einer korrekten Feststellung ihres Status und die Anwendung gerechter und wirksamer Asylverfahren sollten aus dem Fonds unterstützt werden, insbesondere wenn diese Anstrengungen auf unbegleitete Minderjährige abzielen, für die die Kosten höher ausfallen. Die Mitgliedstaaten sollten daher für jeden unbegleiteten Minderjährigen, dem internationaler Schutz gewährt wird, einen Pauschalbetrag erhalten, der jedoch nicht mit einer im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierung für Neuansiedlung kombiniert werden kann.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit der Asyl- und **Rückkehrpolitik** verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme Mitgliedstaaten sein.

Geänderter Text

(40) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit der Asyl- und **Einwanderungspolitik** verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme **der** Mitgliedstaaten sein.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Fonds auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.

Geänderter Text

(41) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Fonds auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen, **wobei darauf zu achten ist, dass auf faire und transparente Weise angemessene Finanzierungen**

bereitgestellt werden, um die Ziele des Fonds zu erreichen. Mittels solcher Maßnahmen sollte im Rahmen der Durchführung des Fonds der Schutz der Grundrechte sichergestellt werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Um die Unionskapazitäten zu stärken und unverzüglich auf unvorhergesehenen oder **unverhältnismäßig starken Migrationsdruck** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **aufgrund eines massiven oder unverhältnismäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen** bei dem **deren** Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie die Asyl- und Migrationsmanagementsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden **und um auf starken Migrationsdruck** in Drittstaaten aufgrund **politischer** Entwicklungen oder **Konflikte** reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung Soforthilfe geleistet werden können.

Geänderter Text

(42) Um die Unionskapazitäten zu stärken und unverzüglich auf **einen** unvorhergesehenen **massiven** oder **unverhältnismäßigen Zustrom von Drittstaatsangehörigen** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, bei dem **die** Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie die Asyl- und Migrationsmanagementsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden, **oder auf Migrationsdruck oder einen erheblichen Neuansiedlungsbedarf** in Drittstaaten aufgrund **von politischen** Entwicklungen, **Konflikten** oder **Naturkatastrophen** reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung Soforthilfe geleistet werden können.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) **Das politische Ziel dieses Fonds wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und**

Geänderter Text

entfällt

Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] gebildet wird.

Geänderter Text

(47) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] gebildet wird. **Bei widersprüchlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] haben.**

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) **Mit der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] wird der Rahmen für**

Geänderter Text

(48) **Neben der Festlegung eines Rahmens, mit dem für mehrere**

Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl- und Migrationsfonds (AMF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung. Daher ist es notwendig, die Ziele des AMF zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus dem AMF finanziert werden können.

Unionsfonds, einschließlich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), gemeinsame Finanzregelungen festgelegt werden, ist es auch notwendig, die Ziele des AMIF zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus dem AMIF finanziert werden können.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Gemäß der Haushaltsordnung²¹, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²³, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung

Geänderter Text

(50) Gemäß der Haushaltsordnung²¹, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²³, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche **bzw. strafrechtliche** Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für

(OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union jede für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Fonds sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.**

²¹ ABl. C vom , S. .

²² ABl. C vom , S. .

²³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312

²¹ ABl. C vom , S. .

²² ABl. C vom , S. .

²³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312

vom 23.12.1995, S. 1).

²⁴ ABl. C vom , S. .

²⁵ Verordnung (EU) 2017/**1371** des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

vom 23.12.1995, S. 1).

²⁴ ABl. C vom , S. .

²⁵ Verordnung (EU) 2017/**1939** des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Wenn aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit von Projekten oder die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Finanzierung oder die Leistung von Projekten infrage zu stellen ist, sollte die Kommission sicherstellen, dass für diese Projekte keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) Die Organisationen der Zivilgesellschaft, die lokalen und regionalen Behörden und die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten und in den Drittstaaten sollten bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung der Programme, die über den Fonds finanziert werden, konsultiert werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, den Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds ***im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../2021 des Europäischen Parlaments und des Rates [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der gemeinsamen Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.***

Geänderter Text

(54) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, den Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren – ***einschließlich qualitativer und quantitativer Indikatoren*** – als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds ***anhand der gemeinsamen Indikatoren und der Rechnungslegung überwachen. Damit die Kommission ihrer Aufsichtsfunktion angemessen nachkommen kann, muss sie die aus dem Fonds in einem bestimmten Jahr tatsächlich ausgegebenen Beträge feststellen können. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihrer Berichterstattung***

über die Jahresrechnungen ihrer nationalen Programme an die Kommission zwischen Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und Erstattungen von Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind, unterscheiden. Um die Prüfung und Überwachung der Durchführung des Fonds zu vereinfachen, sollte die Kommission diese Beträge sowie die Ergebnisse der Überwachung und Erläuterung zu der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Fonds auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und auf Unionsebene, einschließlich spezifischer Projekte und Partner, in ihren Bericht aufnehmen, den sie jährlich über die Durchführung des Fonds erstellt. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Die Berichte, in denen die Ergebnisse der Überwachung sowie die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Fonds sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Unionsebene erläutert werden, sollten veröffentlicht und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Angesichts der Notwendigkeit, **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und** im Einklang mit den Zusagen der Union **das Klimaschutzübereinkommen** von Paris und **die** Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung **umzusetzen**, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum

Geänderter Text

(55) Angesichts der Notwendigkeit, im Einklang mit den Zusagen der Union **zur Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens** von Paris und **der** Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken**, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum

Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **während der Laufzeit des MFR 2021–2027 25 % und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, jährlich 30 %** der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen.

Geänderter Text

(56) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die **Arbeitsprogramme für die Thematische Fazilität und die für eine Unterstützung im Rahmen des Instruments in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang III, die** für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung **nach Anhang VII** und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen **sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Migranten- und Flüchtlingsorganisationen** – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Da **das Ziel** der vorliegenden Verordnung, **namentlich ein** Beitrag zu **einer** wirksamen Steuerung der Migrationsströme **in der Union im Einklang mit** der gemeinsamen **Asylpolitik und des internationalen Schutzes** und der gemeinsamen Einwanderungspolitik, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(58) Da **die Ziele** der vorliegenden Verordnung, **nämlich einen** Beitrag zu **mehr Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und zur** wirksamen Steuerung der Migrationsströme **sowie zur Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung** der gemeinsamen **Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz** und der gemeinsamen Einwanderungspolitik **zu leisten**, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung wird der Asyl- und **Migrationsfonds** (im Folgenden

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung wird der Asyl-, **Migrations-** und **Integrationsfonds**

„Fonds“) eingerichtet.

(im Folgenden **der** „Fonds“) eingerichtet.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Person, die internationalen Schutz beantragt **hat**,“ einen Antragsteller im Sinne des Artikels 2 **Nummer [x]** der **Verordnung (EU)/.. [Asylverfahrensverordnung]**³⁰;

30 ABl. C vom , S. .

Geänderter Text

a) „Person, die internationalen Schutz beantragt **hat**“ einen Antragsteller im Sinne des Artikels 2 **Buchstabe c** der **Richtlinie 2013/32/EU**;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Person, der internationaler Schutz zuerkannt **wurde**,“ eine Person im Sinne des Artikels [2] **Nummer 2** der **Verordnung (EU)/.. [Anerkennungsverordnung]**³¹;

31 ABl. C vom , S. .

Geänderter Text

b) „Person, der internationaler Schutz zuerkannt **wurde**“ eine Person im Sinne des Artikels 2 **Buchstabe b** der **Richtlinie 2011/95/EU**;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **„Aufnahme aus humanitären Gründen“** die Aufnahme **im Sinne des Artikels [2] der Verordnung (EU) ... [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]]**³²;

³² *ABl. C vom , S. .*

Geänderter Text

e) **„humanitäre Regelung“** die Aufnahme – **nach, sofern von einem Mitgliedstaat gefordert, der Übermittlung von Dossiers durch das UNHCR oder ein anderes relevantes internationales Gremium – von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz oder ein humanitärer Status nach nationalem Recht zuerkannt wurde, der mit Rechten und Pflichten entsprechend den in den Artikeln 20 bis 32 und in Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU für Personen mit subsidiärem Schutzstatus festgelegten Rechten und Pflichten verbunden ist, aus einem Drittstaat, in den sie vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;**

Abänderung 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) **„Neuansiedlung“** die **Neuansiedlung im Sinne des Artikels [2] der Verordnung (EU) ... [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]]**;

Geänderter Text

g) **„Neuansiedlung“** die **Aufnahme – nach der Übermittlung von Dossiers durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) – von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die im Einklang mit dem Recht der EU und der Mitgliedstaaten Zugang zu einer dauerhaften Lösung haben, aus einem Drittstaat, in den sie vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ja) „unbegleiteter Minderjähriger“
einen Minderjährigen, der ohne
Begleitung eines für ihn nach dem Recht
oder den Gepflogenheiten des
betreffenden Mitgliedstaats
verantwortlichen Erwachsenen im
Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
ankommt, solange er sich nicht
tatsächlich in der Obhut eines solchen
Erwachsenen befindet; dies schließt
Minderjährige ein, die nach der Einreise
in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
dort ohne Begleitung zurückgelassen
wurden.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, im Einklang mit dem ***Besitzstand*** der ***Union im Bereich Asyl und Migration*** und ***im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen*** der Union zu ***einer effizienten Steuerung*** der ***Migrationsströme beizutragen***.

(1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, im Einklang mit dem ***Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung sämtlicher Aspekte der gemeinsamen europäischen Asylpolitik nach Artikel 78 AEUV und der gemeinsamen europäischen Einwanderungspolitik nach Artikel 79 AEUV beizutragen und dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen*** der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem***

Umfang zu wahren.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *Unterstützung* der legalen Migration *in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen*;

Geänderter Text

b) *Stärkung und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Bereich* der legalen Migration *auf europäischer und nationaler Ebene entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse der Mitgliedstaaten*;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beitrag zur *Bekämpfung* der *irregulären Migration* und zur *Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten*.

Geänderter Text

c) Beitrag zur *und Förderung* der *effektiven Integration* und *sozialen Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in Ergänzung zu anderen EU-Fonds*;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) *Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven, sicheren*

*und würdevollen Rückkehr,
Rückübernahme und
Wiedereingliederung in Drittstaaten;*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*cb) Gewährleistung der Solidarität und
der gerechten Aufteilung der
Verantwortlichkeiten unter den
Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug
auf die am meisten von
Migrationsproblemen betroffenen
Mitgliedstaaten, unter anderem durch
praktische Zusammenarbeit.*

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Partnerschaft

*Für die Zwecke dieses Fonds umfassen
Partnerschaften zumindest die lokalen
und regionalen Behörden oder deren
Vertretungsorganisationen, einschlägige
internationale Organisationen,
Nichtregierungsorganisationen –
insbesondere Flüchtlings- und
Migrantenorganisationen –, nationale
Menschenrechtsinstitutionen und
Gleichstellungsstellen sowie die
Wirtschafts- und Sozialpartner.*

Die Partner werden auf sinnvolle Weise

in die Vorbereitung, die Durchführung, die Überwachung und die Evaluierung der Programme eingebunden.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aus dem Fonds werden im **Rahmen** der in Artikel 3 genannten Ziele und **im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II insbesondere die** in Anhang III aufgeführten Maßnahmen **unterstützt**.

Geänderter Text

(1) Aus dem Fonds werden im **Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II Maßnahmen unterstützt, mit denen zur Verwirklichung** der in Artikel 3 genannten Ziele **beigetragen wird und die in Anhang III aufgeführt sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang III genannten Maßnahmen, die für eine Unterstützung aus dem Fonds in Betracht kommen, zu erlassen.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Verwirklichung der **Ziele dieser Verordnung** können aus dem Fonds **im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 unterstützt werden.

Geänderter Text

(2) Zur Verwirklichung der **in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Fonds **in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die in Anhang III genannten** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 unterstützt werden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 liegt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 9 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel bei höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 liegt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel je Mitgliedstaat bei höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die gemäß diesem Absatz unterstützten Maßnahmen müssen mit den Maßnahmen, die durch die externen Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, und mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union voll und ganz im Einklang stehen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot

Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen integrale Bestandteile der einzelnen Phasen der Durchführung des Fonds sind und in diesen Phasen gefördert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beim Zugang zum Fonds und in den verschiedenen Phasen der Durchführung des Fonds.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Fonds steht Drittstaaten nach Maßgabe der in einem besonderen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittstaats an dem *Asyl- und Migrationsfonds* **geregelten Bedingungen offen**, sofern das Abkommen

Geänderter Text

Der Fonds steht **Schengen-assoziierten** Drittstaaten nach Maßgabe der **Bedingungen offen, die** in einem **gemäß Artikel 218 AEUV anzunehmenden** besonderen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittstaats an dem **Fonds geregelt sind**, sofern das Abkommen

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung des in diesem Artikel genannten besonderen Abkommens, insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechtsaspekten des Abkommens, konsultiert die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen;

Geänderter Text

3. einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen ***und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen in oder in Bezug auf diesen Drittstaat die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;***

Abänderung 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen.

Geänderter Text

b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder ***einschlägige*** internationale Organisationen.

Abänderung 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig.

Geänderter Text

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig, **wenn dies zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele des Fonds beiträgt.**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Geänderter Text

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf

Geänderter Text

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf

der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.

der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und ***nationale Instrumente und die anderen Instrumente und Maßnahmen der Union, die aus anderen Unionsfonds finanziert werden, insbesondere aus den Strukturfonds und aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union, ergänzt und mit diesen abgestimmt wird.***

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 10 415 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021–2027 beträgt ***9 204 957 000 EUR zu Preisen von 2018*** (10 415 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 6 249 000 000 EUR werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.

Geänderter Text

a) ***5 522 974 200 EUR zu Preisen von 2018*** (6 249 000 000 EUR ***zu jeweiligen Preisen***) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) 4 166 000 000 EUR werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Geänderter Text

- b) **3 681 982 800 EUR zu Preisen von 2018** (4 166 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Bis zu 0,42 % der Finanzausstattung werden **der technischen Hilfe** auf Initiative der Kommission **gemäß Artikel 29** der **Verordnung (EU) ... [Dachverordnung]** zugewiesen.

Geänderter Text

- (3) Bis zu 0,42 % der Finanzausstattung werden auf Initiative der Kommission der **technischen Hilfe** zugewiesen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Unterstützung der Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zu den Solidaritätsmaßnahmen leisten, und

Geänderter Text

- e) Unterstützung der Mitgliedstaaten **einschließlich lokaler und regionaler Behörden sowie internationaler und nichtstaatlicher Organisationen**, die einen Beitrag zu den Solidaritätsmaßnahmen leisten, und

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert.

Geänderter Text

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II **sowie über die förderfähigen Maßnahmen in Anhang III** Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert. **Die Kommission stellt sicher, dass bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Arbeitsprogramme regelmäßige Kontakte zu Organisationen der Zivilgesellschaft gepflegt werden.**

Mindestens 20 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe ca bereitgestellt.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Werden die Mittel aus der

Geänderter Text

(3) Werden die Mittel aus der

Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, **ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **sind**, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Ausgaben** oder die Leistung der Projekte **gefährdet**.

Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, **so werden Projekten keine Mittel zur Verfügung gestellt, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte**, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte **infrage gestellt würden**.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, **prüft** die Kommission **im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../...** **[Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **sind**, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Ausgaben** oder die Leistung der Projekte **gefährdet**.

Geänderter Text

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, **stellt** die Kommission **sicher, dass keine Mittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte**, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte **infrage gestellt würden**.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission nimmt ***Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel [110] der Haushaltsordnung*** für die Thematische Fazilität ***an***, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. ***In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen.***

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission nimmt ***gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte an, in denen Arbeitsprogramme*** für die Thematische Fazilität ***festgelegt werden***, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. ***Die Arbeitsprogramme werden öffentlich zugänglich gemacht.***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Aus der Thematischen Fazilität werden insbesondere Maßnahmen im Rahmen der in Anhang II Nummer 2 Buchstabe ***b*** genannten Durchführungsmaßnahme unterstützt, die von lokalen und regionalen Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.

Geänderter Text

(6) Aus der Thematischen Fazilität werden insbesondere Maßnahmen im Rahmen der in Anhang II Nummer 2 Buchstabe ***a*** genannten Durchführungsmaßnahme unterstützt, die von lokalen und regionalen Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. ***In diesem Zusammenhang werden mindestens 5 % der Finanzausstattung der Thematischen Fazilität im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung lokalen und regionalen Behörden gewährt, die Integrationsmaßnahmen durchführen.***

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Nach Annahme *eines Finanzierungsbeschlusses* gemäß Absatz 5 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Geänderter Text

(7) Nach Annahme *der Arbeitsprogramme* gemäß Absatz 5 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die *Finanzierungsbeschlüsse* können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Geänderter Text

(8) Die *Arbeitsprogramme* können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel [63] der Haushaltsordnung und *der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]*.

Geänderter Text

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel [63] der Haushaltsordnung und *des Rahmens für die Festlegung gemeinsamer Finanzvorschriften für mehrere EU-Fonds, darunter auch für den AMIF*.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.

Geänderter Text

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. **Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Kofinanzierungsmittel für Tätigkeiten bereitzustellen, die aus dem Fonds unterstützt werden.**

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für in Anhang IV aufgeführte Maßnahmen **kann** der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Geänderter Text

(3) Für in Anhang IV aufgeführte Maßnahmen **wird** der Beitrag aus dem Unionshaushalt **auf mindestens 80 % erhöht und kann** auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat **stellt** sicher, dass die in **seinem** Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Migrationssteuerung im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat **und die Kommission stellen** sicher, dass die in **dem jeweiligen nationalen** Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich **Asyl- und**

Besitzstand der Union in diesem Bereich **und den vereinbarten Unionsprioritäten** entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Migrationssteuerung im Einklang stehen **und** darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich **sowie den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten** entsprechen, **die sich aus ihrem Beitritt zu internationalen Instrumenten, insbesondere zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, ergeben.** Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. **In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten mindestens 20 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereit.**

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b bereit.

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c bereit.

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe cb bereit.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass ihre Programme

Maßnahmen beinhalten, die alle spezifischen Ziele des Fonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 berücksichtigen, und dass durch die Zuweisung der Mittel auf die einzelnen Ziele gewährleistet ist, dass diese Ziele erreicht werden können. Bei der Bewertung der Programme der Mitgliedstaaten stellt die Kommission sicher, dass keine Mittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden, wenn aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 258 AEUV eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung oder die Leistung der Projekte infrage gestellt würden.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die **Asylagentur** der Europäischen Union und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und** die **Asylagentur** der Europäischen Union zu den Entwürfen der Programme, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agenturen und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass **das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen**, die **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** zu den Entwürfen der Programme, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agenturen und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die **Asylagentur** der Europäischen Union **und** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls **das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen**, die **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte**, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und das UNHCR** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Anschluss an **ein** Kontrollverfahren **im Einklang mit der Verordnung (EU) ... [Asylagentur-Verordnung]** oder nach Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission und gegebenenfalls der **Asylagentur** der Europäischen Union und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wie auf die Ergebnisse, einschließlich etwaiger Mängel oder Fragen der Kapazität und

Geänderter Text

(4) Im Anschluss an **jedliches** Kontrollverfahren oder nach Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission und gegebenenfalls **dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen**, der **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wie auf die Ergebnisse, einschließlich etwaiger Mängel oder Fragen der Kapazität und

Reaktionsfähigkeit, reagiert werden soll, und setzt die Empfehlungen im Rahmen seines Programms um.

Reaktionsfähigkeit, reagiert werden soll, und setzt die Empfehlungen im Rahmen seines Programms um.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 4 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden.

Geänderter Text

(5) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 4 **sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden**, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In den nationalen Programmen kann vorgesehen werden, dass direkte Verwandte von Personen, die der in Anhang III Nummer 3 Buchstabe a genannten Zielgruppe angehören, in die Maßnahmen nach jenem Buchstaben einbezogen werden, sofern dies für die effektive Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so **konsultiert** er vor Projektbeginn die Kommission.

Geänderter Text

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so **holt er *unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 2* vor Projektbeginn die *Genehmigung der Kommission ein. Die Kommission gewährleistet die Komplementarität und die Kohärenz der geplanten Vorhaben mit anderen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, die in dem oder mit Bezug zu dem betreffenden Drittstaat ergriffen werden, und prüft, ob die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.***

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] stützt sich auf** die Interventionsarten **in** Tabelle 1 des Anhangs VI.

Geänderter Text

(9) **Im Rahmen jedes nationalen Programms werden für jedes spezifische Ziel** die Interventionsarten **gemäß der** Tabelle 1 des Anhangs VI **festgelegt und es wird eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Interventionsart oder Unterstützungsbereich vorgenommen.**

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht sein Programm auf einer eigens einzurichtenden Website und übermittelt es dem Europäischen Parlament und dem Rat. Auf dieser Website werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms unterstützten Maßnahmen sowie die Begünstigten angeführt. Sie wird regelmäßig, mindestens aber jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 30 aktualisiert.

Abänderung 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung sowie gemäß Artikel 29 dieser Verordnung einer Halbzeitevaluierung unterzogen.

Abänderung 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 5 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem

(1) Spätestens Ende 2024 und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 5 genannten Kriterien den Programmen der

Kalenderjahr 2025.

betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sollten für mindestens **10** % der ursprünglichen Mittelausstattung eines Programms gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a keine Zahlungsanträge **im Einklang mit Artikel [85] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]** eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Geänderter Text

(2) Sollten für mindestens **30** % der ursprünglichen Mittelausstattung eines Programms gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a keine Zahlungsanträge eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden **gegebenenfalls** die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens **nach Artikel [12] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]** und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.

Geänderter Text

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, **die einen europäischen Mehrwert bewirken und** für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Artikel 16

Mittel für den Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]

(1) **Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die im Einklang mit der gezielten Neuansiedlungsregelung der Union neu angesiedelt worden ist, einen Beitrag von 10 000 EUR. Dieser Beitrag erfolgt in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung.**

(2) **Der Betrag nach Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten im Wege einer Änderung ihrer Programme zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag zugewiesen wird, tatsächlich im Einklang mit dem Unionsrahmen für Neuansiedlung [und**

Geänderter Text

entfällt

*Aufnahme aus humanitären Gründen]
neu angesiedelt wurde.*

*(3) Außer in hinreichend begründeten
Fällen, die von der Kommission durch
eine Änderung des Programms genehmigt
werden, dürfen diese Mittel nicht für
andere Maßnahmen des Programms
verwendet werden.*

*(4) Die Mitgliedstaaten halten die
Informationen vor, die zu einer
ordnungsgemäßen Feststellung der
Identität der neu angesiedelten Personen
und des Datums ihrer Neuansiedlung
erforderlich sind.*

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Mittel für eine Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen

*(1) Alle zwei Jahre erhalten die
Mitgliedstaaten neben der gemäß
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a
berechneten Mittelzuweisung zusätzliche
Mittel in Form eines Pauschalbetrags von
10 000 EUR je durch Neuansiedlung
aufgenommener Person.*

*(2) Alle zwei Jahre erhalten die
Mitgliedstaaten neben der gemäß
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a
berechneten Mittelzuweisung zusätzliche
Mittel in Form eines Pauschalbetrags von
6 000 EUR je im Rahmen von
humanitären Regelungen
aufgenommener Person.*

*(3) Die Mitgliedstaaten können
gegebenenfalls für Pauschalbeträge für
Familienangehörige der in Absatz 1
genannten Personen in Frage kommen,*

damit die Einheit der Familie gewährleistet ist.

(4) Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 werden den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre – erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigelegt werden – zugewiesen.

(5) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, einschlägiger Entwicklungen im Bereich der Neuansiedlung sowie von Faktoren, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 übertragen, um den Pauschalbetrag nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gegebenenfalls anzupassen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17

entfällt

***Mittel zur Unterstützung der
Durchführung der Verordnung .../
[Dublin-Verordnung]***

(1) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und für die er zuständig wird, einen Beitrag von [10 000] EUR ab dem Zeitpunkt, zu

dem sich dieser Mitgliedstaat in einer schwierigen Lage im Sinne der Verordnung (EU) ... [Dublin-Verordnung] befindet.

(2) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die ihm über den gerechten Anteil des begünstigten Mitgliedstaats hinaus zugewiesen wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, für die diese Mitgliedstaaten auf der Grundlage des aktualisierten Datensatzes nach Artikel 11 Buchstabe d der Verordnung (EU) ... [Eurodac-Verordnung] nachweisen können, dass die Person ihr Hoheitsgebiet nach Maßgabe eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung entweder unter Zwang oder freiwillig verlassen hat.

(5) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [500] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die von einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet überstellt worden ist, sowie für jeden gemäß Artikel 34i Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) ... [Dublin-Verordnung] überstellten Antragsteller und gegebenenfalls für jeden Antragsteller, der gemäß Artikel 34j Buchstabe g der Verordnung (EU) ... [Dublin-Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat

registriert wurde.

(6) Die in diesem Artikel genannten Beiträge erfolgen in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten zusätzlichen Beträge werden den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag gewährt wird, tatsächlich aus einem anderen Mitgliedstaat überstellt, zurückgeführt oder als Antragsteller in dem nach Maßgabe der Verordnung (EU) ../.. [Dublin-Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.

(8) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Mittel zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

(1) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung die Erstattung der Kosten für die Aufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bis zur Überstellung des Antragstellers in den

zuständigen Mitgliedstaat oder bis zur Übernahme der Zuständigkeit für den Antragsteller durch den die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(2) Der überstellende Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung die Erstattung der Kosten für die Überstellung eines Antragstellers oder anderer Personen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(3) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung einen Pauschalbetrag von 10 000 EUR für jeden unbegleiteten Minderjährigen, dem in dem betreffenden Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wird, sofern der Mitgliedstaat nicht gemäß Artikel 16 Absatz 1 Anspruch auf einen Pauschalbetrag für den betreffenden unbegleiteten Minderjährigen hat.

(4) Die Erstattung nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung.

(5) Die Erstattung nach Maßgabe von Absatz 2 wird den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zugewiesen, sofern die Person, für die die Erstattung gewährt wird, tatsächlich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in einen Mitgliedstaat überstellt wurde.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 b (neu)

Artikel 17b

Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Personen, die internationalen Schutz genießen

(1) Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten erhalten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel in Form eines Pauschalbetrags von 10 000 EUR für jede aus einem anderen Mitgliedstaat überstellte Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt.

(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls für Pauschalbeträge für Familienangehörige der in Absatz 1 genannten Personen in Frage kommen, sofern diese Familienmitglieder gemäß dieser Verordnung überstellt worden sind.

(3) Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigelegt werden, zugewiesen. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

(4) Zur Verwirklichung der Ziele der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV und unter Berücksichtigung der

jeweiligen Inflationsraten, einschlägiger Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen sowie im Bereich von Neuansiedlungen und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen sowie von Faktoren, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 übertragen, um den Pauschalbetrag nach Absatz 1 dieses Artikels gegebenenfalls anzupassen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 10 % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 **Buchstaben a und c** zu finanzieren.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 10 % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 zu finanzieren.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang

mit dem Besitzstand der Union im Bereich Asyl und **Rückkehr**.

mit dem Besitzstand der Union im Bereich Asyl und **Einwanderung und achten uneingeschränkt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze**.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 30, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission mit der **Asylagentur** der Europäischen Union und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 13 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kommission berücksichtigt dabei die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen, die sich aus Kontrollverfahren **nach Maßgabe der Verordnung (EU) ... [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union]** und der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ergeben haben.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 30, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission mit **dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen**, der **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 13 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kommission berücksichtigt dabei die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen, die sich aus Kontrollverfahren **des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen nach Maßgabe** der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ergeben haben.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten **spezifischen Aufgaben und Leistungen** zu konzentrieren.

Geänderter Text

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten **Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen**, zu konzentrieren.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten **spezifischen Aufgaben und Leistungen** zu erlassen.

Geänderter Text

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten **Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen**, zu erlassen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [Titels VIII] der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Geänderter Text

(4) In direkter **und indirekter** Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [Titels VIII] der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission gewährleistet bei der Verteilung der Mittel auf die Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 Flexibilität, Fairness und Transparenz.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. ***Es gilt [Artikel X der] Verordnung (EU) .../... [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].***

(6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das

(2) Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das

Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten seiner Tätigkeit festgelegt sind, werden von der Kommission nach Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Entscheidung 2008/381/EG (in der geänderten Fassung) festgelegt. Der Beschluss der Kommission gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne *des Artikels [110]* der Haushaltsordnung. Um sicherzustellen, dass die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann die Kommission das Arbeitsprogramm des Europäischen Migrationsnetzwerks in einem gesonderten Finanzierungsbeschluss annehmen.

Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten seiner Tätigkeit festgelegt sind, werden von der Kommission nach Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Entscheidung 2008/381/EG (in der geänderten Fassung) festgelegt. Der Beschluss der Kommission gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne der Haushaltsordnung. Um sicherzustellen, dass die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann die Kommission das Arbeitsprogramm des Europäischen Migrationsnetzwerks in einem gesonderten Finanzierungsbeschluss annehmen.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 a (neu)

Entscheidung 2008/381/EG

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Änderung der Entscheidung 2008/381/EG

In Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung 2008/381/EG wird der folgende Buchstabe angefügt:

„da) fungieren sie als Kontaktstellen für potenzielle Anspruchsberechtigte in Bezug auf Mittel im Rahmen der Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und bieten sie unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung zu allen Aspekten des Fonds, auch zu Anträgen auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des entsprechenden nationalen Programms oder der Thematischen Fazilität.“

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

Geänderter Text

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds **gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c** werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln **machen** deren **Herkunft** durch kohärente, wirksame und **verhältnismäßige gezielte** Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, **bekannt und** stellen sicher, dass die **Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.**

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln **fördern die Maßnahmen und** deren **Ergebnisse** durch kohärente, wirksame und **aussagekräftige** Information verschiedener **relevanter** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, **in den jeweiligen Sprachen. Um für die Sichtbarkeit der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass alle Mitteilungen, die sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, das Emblem der Union aufweisen und in ihnen ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird.**

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, ***um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der jährlichen und mehrjährigen Programme der Thematischen Fazilität. Die Kommission veröffentlicht auch die Liste der Maßnahmen, die für eine Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählt wurden, auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste mindestens alle drei Monate.*** Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die ***Umsetzung der*** politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. ***Insbesondere kann die Kommission bewährte Verfahren bei der Durchführung des Instruments fördern und entsprechende Informationen austauschen.***

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen in offenem, maschinenlesbarem Format, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} dargelegt; dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu

suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen, förderfähigen Gesamtkosten der Vorhaben, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Name des Begünstigten und Name des Auftragnehmers zu sortieren.

^{1a} Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) *Aus dem Fonds wird* finanzielle Unterstützung *gewährt*, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können, die auf einen oder mehrere der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

Geänderter Text

(1) **Die Kommission kann beschließen**, finanzielle Unterstützung **zu gewähren**, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können, die auf einen oder mehrere der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines massiven oder übermäßigen*

Geänderter Text

a) *einen unvorhergesehenen massiven oder übermäßigen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in einem oder*

Zustroms von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme, die Asylsysteme und -verfahren sowie die Migrationssteuerungssysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden;

mehreren Mitgliedstaaten, bei dem die Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme, ***die Systeme für den Schutz von Kindern und*** die Asylsysteme und -verfahren sowie die Migrationssteuerungssysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden;

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) freiwillige Umsiedlung;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ***starken Migrationsdruck*** in Drittstaaten, unter anderem wenn schutzbedürftige Personen wegen politischer Entwicklungen oder ***Konflikte*** – insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Migrationsströme in die EU haben könnten – gestrandet sind.

c) ***einen unvorhergesehenen massiven oder übermäßigen Zustrom von Personen*** in Drittstaaten, unter anderem wenn schutzbedürftige Personen wegen politischer Entwicklungen, ***Konflikte*** oder ***Naturkatastrophen*** – insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Migrationsströme in die EU haben könnten – gestrandet sind.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die gemäß diesem Artikel in Drittländern durchgeführten Maßnahmen stehen mit der humanitären Politik der Union im Einklang und ergänzen sie gegebenenfalls; dabei werden die im Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegten humanitären Grundsätze beachtet.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In den in Absatz 1 Buchstaben a, aa, b und c dieses Artikels beschriebenen Fällen informiert die Kommission unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die ***den dezentralen Agenturen*** direkt gewährt werden.

(2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die ***dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, dem UNHCR und lokalen und regionalen Stellen, die einem unvorhergesehenen massiven oder übermäßigen Zustrom von Drittstaatsangehörigen ausgesetzt sind,*** direkt gewährt werden, ***insbesondere denjenigen, die für die Aufnahme und***

Abänderung 144

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe *des [Titels VIII]* der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Geänderter Text

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Abänderung 145

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können mit der Soforthilfe Ausgaben finanziert werden, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden.

Abänderung 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen

Geänderter Text

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen

Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. **Die von der Kommission vorgelegten Programme ergänzen sich synergetisch und sind so transparent auszugestalten, dass jegliche Aufgabendopplungen vermieden werden.** Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach **Artikel [43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii]** der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament

Geänderter Text

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **mindestens jährlich** Informationen über

und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

die Leistung gemäß Anhang V vor.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.

Geänderter Text

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. ***Auf Nachfrage werden die Daten, die die Kommission zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt.***

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Evaluierung

(1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen vor.

(2) Die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung werden

Geänderter Text

entfällt

rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Evaluierung

(1) Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2024 eine Halbzeitevaluierung der Durchführung dieser Verordnung vor. Im Rahmen dieser Halbzeitevaluierung wird geprüft, inwieweit der Fonds wirksam und effizient ist, welche Erleichterungen er bewirkt und wie flexibel er ist. Im Einzelnen bewertet werden dabei

a) die Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller verfügbaren relevanten Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII;

b) der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden;

c) der Beitrag zur Solidarität innerhalb der EU im Bereich Asyl und Migration;

d) die weitere Relevanz der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen und der in Anhang III aufgeführten Maßnahmen;

e) die Komplementarität, Koordinierung und Kohärenz zwischen den aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, etwa

der Strukturfonds, und im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union;

f) die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Auswirkungen des Fonds.

Bei der Halbzeitevaluierung werden die Ergebnisse rückblickender Evaluierungen der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerfonds – des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014–2020 – berücksichtigt; gegebenenfalls wird ihr ein Gesetzgebungsvorschlag für die Überarbeitung dieser Verordnung beigelegt.

(2) Spätestens bis 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung durch. Bis zum selben Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht. Die rückblickende Evaluierung umfasst eine Bewertung aller in Absatz 1 genannten Elemente. Dabei werden die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Auswirkungen des Fonds evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines Nachfolgerfonds ein.

Die Berichte über die Halbzeitevaluierung und über die rückblickende Evaluierung nach Absatz 1 bzw. Unterabsatz 1 dieses Absatzes werden unter substanzieller Beteiligung der Sozialpartner, von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Migranten- und Flüchtlingsorganisationen, Gleichbehandlungsstellen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und sonstigen einschlägigen Organisationen im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip nach Artikel 3a erstellt.

(3) Bei ihrer Halbzeit- und rückblickenden Evaluierung legt die Kommission besonderes Augenmerk auf

die Bewertung von Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 8.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht ***gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]***. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022.

Geänderter Text

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022. ***Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer eigens einzurichtenden Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der ***neuesten Daten gemäß Artikel [37] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]***;

Geänderter Text

a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der ***der Kommission übermittelten neuesten kumulierten Daten***;

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Aufstellung der Jahresrechnungen des nationalen Programms, unterteilt in Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und tatsächlich getätigte Ausgaben;

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, **einschließlich mit Gründen versehener Stellungnahmen der Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV;**

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Komplementarität zwischen den aus **dem** Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, **insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;**

c) die Komplementarität, **Koordinierung und Kohärenz** zwischen den aus **diesem** Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, **etwa der Strukturfonds, und im Rahmen von**

Abänderung 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;

Geänderter Text

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union **sowie zur Kooperation und Solidarität unter den Mitgliedstaaten im Asylbereich;**

Abänderung 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der Grundrechte;

Abänderung 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) die Zahl der mit Unterstützung des Fonds neu angesiedelten Personen nach Maßgabe der Beträge nach Artikel 16 **Absatz 1;**

Geänderter Text

g) die Zahl der mit Unterstützung des Fonds neu angesiedelten **oder aufgenommenen** Personen nach Maßgabe der Beträge nach Artikel 16 **Absätze 1 und 2;**

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und im Einklang mit Artikel 17 von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind.

Geänderter Text

h) die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und im Einklang mit Artikel 17b von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Zahl der schutzbedürftigen Personen, die im Rahmen des Programms Unterstützung erhalten haben, einschließlich Kinder, und die Zahl jener Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der

Bericht als angenommen.

Bericht als angenommen. *Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht sie auf einer eigens einzurichtenden Website. Werden die jährlichen Leistungsberichte nicht gemäß Absatz 1 von den Mitgliedstaaten übermittelt, so werden sie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Nachfrage im vollständigen Wortlaut zur Verfügung gestellt.*

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 13, 18, 28 und 31 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **4, 9**, 13, **16, 17b**, 18, 28 und 31 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 13, **18**, 28 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **4, 9**, 13, **16, 17b**, 28 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt

der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 13, 18, 28 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **4, 9, 13, 16, 17b**, 18, 28 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von **5 000 000** EUR.

Geänderter Text

a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von **10 000 000** EUR.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Für den Bereich Bekämpfung der irregulären Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, **gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:**

Geänderter Text

4. Für den Bereich Bekämpfung der irregulären Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, **gilt das folgende Kriterium:**

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **50 % der Mittel im Verhältnis zu der** Zahl der Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen und gegen die eine Rückkehrentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und/oder dem Unionsrecht ergangen ist, d. h. eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;

Geänderter Text

a) **die** Zahl der Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen und gegen die eine **endgültige** Rückkehrentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und/oder dem Unionsrecht ergangen ist, d. h. eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird;

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **50 % im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das**

Geänderter Text

entfällt

*Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats –
freiwillig oder gezwungenermaßen – nach
einer behördlichen oder gerichtlichen
Ausweisungsanordnung verlassen haben.*

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Sofern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) nicht die betreffenden Statistiken übermittelt haben, stellen sie so schnell wie möglich vorläufige Daten zur Verfügung.

Geänderter Text

5. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. ***Daten sollten nach Alter und Geschlecht, besonderer Schutzbedürftigkeit und Asylstatus aufgeschlüsselt werden, auch bei Minderjährigen.*** Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Sofern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) nicht die betreffenden Statistiken übermittelt haben, stellen sie so schnell wie möglich vorläufige Daten zur Verfügung.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, soweit erforderlich;

Geänderter Text

- b) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten, ***auch auf lokaler und regionaler Ebene***, in den Bereichen Infrastruktur, ***beispielsweise geeignete Aufnahmebedingungen, insbesondere für Minderjährige***, und Dienstleistungen, ***beispielsweise Rechtsbeistand und Rechtsvertretung sowie Verdolmetschung***, soweit erforderlich;

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) ***Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten, die zu den Solidaritätsbemühungen beitragen;***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den von ***den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten***, unter anderem durch

Geänderter Text

- d) Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den ***Drittstaaten, in die eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen,***

Neuansiedlung sowie andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union sowie durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten **zum Zwecke der Migrationssteuerung.**

vertrieben wurden, unter anderem durch Förderung der Fähigkeit dieser Länder, die Bedingungen für die Aufnahme und den internationalen Schutz zu verbessern, durch Neuansiedlung sowie andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union, insbesondere für gefährdete Gruppen wie Minderjährige und Jugendliche, deren Sicherheit gefährdet ist, sowie durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten vor dem Hintergrund der Bemühungen zur globalen Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Schutzes.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Umsetzung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration;

a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der legalen Migration, ***einschließlich der Familienzusammenführung***, sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration, ***insbesondere der Instrumente für eine legale***

Arbeitsmigration im Einklang mit den geltenden internationalen Normen für Migration und den Schutz von Wanderarbeitnehmern;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Förderung und Entwicklung struktureller und unterstützender Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise und des regulären Aufenthalts in der Union;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Stärkung der Partnerschaft und der Zusammenarbeit mit den von den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten, unter anderem durch legale Einreisemöglichkeiten in die Union, zwecks Bemühungen zur globalen Zusammenarbeit im Bereich der Migration;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Förderung der frühzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

entfällt

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Förderung von Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, Erleichterung der Familienzusammenführung, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Behörden, regierungsunabhängiger Organisationen, einschließlich Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, und der Sozialpartner; und

b) im Rahmen von Integrationsmaßnahmen Förderung und Durchführung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *c* genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

Geänderter Text

3. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *ca* genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame und nachhaltige Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration;

Geänderter Text

b) Unterstützung eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame, ***menschenwürdige*** und nachhaltige Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration;

Geänderter Text

c) Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr, ***Suche nach Familienangehörigen*** und Reintegration, ***wobei auf das Wohl von Minderjährigen***

geachtet wird;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit, Rückübernahmeabkommen **und andere Vereinbarungen** umzusetzen **und** eine dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen.

Geänderter Text

d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit, Rückübernahmeabkommen, **darunter die Reintegration**, umzusetzen, **um** eine dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cb genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Förderung und Umsetzung der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei Strategien und Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration;

b) Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere der Solidarität gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene, der internationalen Organisationen, der

*regierungsunabhängigen Organisationen
und der Sozialpartner bei ihren
Solidaritätsbemühungen;*

*c) Unterstützung der Überstellung von
Personen, die internationalen Schutz
beantragt haben oder genießen, von
einem Mitgliedstaat in einen anderen.*

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission

Gegenstand der Unterstützung

Geänderter Text

***Im Rahmen des Instrumentes zu
unterstützende förderfähige Maßnahmen
im Einklang mit Artikel 3***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1
genannten politischen Ziels wird aus dem
Fonds ***insbesondere*** Folgendes unterstützt:

Geänderter Text

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1
genannten politischen Ziels wird aus dem
Fonds Folgendes unterstützt:

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Konzeption und Weiterentwicklung
nationaler Strategien in den Bereichen

Geänderter Text

a) Konzeption und Weiterentwicklung
nationaler, ***regionaler und lokaler***

Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr/Rückführung und irreguläre Migration;

Strategien *zur Durchführung des Besitzstands der Union* in den Bereichen Asyl, legale Migration, *Integration, insbesondere Strategien der lokalen* Integration, Rückkehr/Rückführung und irreguläre Migration;

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten sowie Schulung von Mitarbeitern, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure;

Geänderter Text

b) Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten sowie Schulung von Mitarbeitern, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, *ggf. in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Agenturen der Union*;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Strategien und Verfahren, *u. a. in Bezug auf die Erhebung und den Austausch von Informationen und Daten*, die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen;

Geänderter Text

c) Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Strategien und Verfahren, *einschließlich Entwicklung, Erhebung, Analyse, Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz, und* die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Hilfs-** und Unterstützungsleistungen, die dem Status und den Bedürfnissen der jeweiligen Person – insbesondere der **gefährdeten Gruppen** – Rechnung tragen;

Geänderter Text

e) **geschlechterdifferenzierte Hilfs-** und Unterstützungsleistungen, die dem Status und den Bedürfnissen der jeweiligen Person – insbesondere der **schutzbedürftigen Personen** – Rechnung tragen;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) der wirksame Schutz von minderjährigen Migranten, darunter die Umsetzung der Ergebnisse von Beurteilungen in Bezug auf das Kindeswohl, bevor Entscheidungen gefasst werden, sämtliche in der Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 über den Schutz minderjähriger Migranten aufgeführten Maßnahmen, beispielsweise Bereitstellung von angemessenem Wohnraum und rechtzeitige Benennung eines Vormunds für alle unbegleiteten Minderjährigen, die Beiträge für das Europäische Netzwerk von Vormundschaftseinrichtungen sowie die Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Kinderschutzmaßnahmen und -verfahren, einschließlich eines kinderrechtsbasierten Beschwerdemechanismus;

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr/Rückführung.

Geänderter Text

f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr/Rückführung, **wobei gefährdeten Gruppen, einschließlich Minderjährigen, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist.**

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds **insbesondere** Folgendes unterstützt:

Geänderter Text

2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds Folgendes unterstützt:

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze;

Geänderter Text

a) Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze, **von kinderfreundlichen und geschlechterdifferenzierten Einrichtungen, Notdiensten durch lokale Behörden, von Bildung, Ausbildung, Unterstützungsdiensten, Rechtsbeistand und Rechtsvertretung,**

Abänderung 195

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

- b) Durchführung von Asylverfahren;

Geänderter Text

- b) Durchführung von Asylverfahren,
*einschließlich der Suche nach
Familienangehörigen und der
Sicherstellung des Zugangs von
Asylbewerbern zu einem Rechtsbeistand
und einer Rechtsvertretung sowie einer
Verdolmetschung in sämtlichen Phasen
des Verfahrens;*

Abänderung 196

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

- c) Ermittlung von Antragstellern mit
besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des
Verfahrens oder der Aufnahme;

Geänderter Text

- c) Ermittlung von Antragstellern mit
besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des
Verfahrens oder der Aufnahme,
*einschließlich der frühzeitigen
Erkennung von Opfern des
Menschenhandels, Minderjährigen und
sonstigen schutzbedürftigen Personen,
beispielsweise Opfer von Folter und
geschlechtsspezifischer Gewalt, und
Verweisung an spezialisierte Dienste;*

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Bereitstellung qualifizierter psychosozialer Betreuung und qualifizierter Rehabilitierungsdienste für Opfer von Gewalt und Folter, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt;

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;

d) Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, ***beispielsweise Unterbringung in kleinen Einheiten und kleinen Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, auch wenn sie von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden,*** sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung, die in bestehende nationale Kinderschutzsysteme integriert werden und im Einklang mit

internationalen Standards die Bedürfnisse aller Minderjährigen berücksichtigen;

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und **zu verbreiten**;

Geänderter Text

e) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und **untereinander auszutauschen**;

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung **des Neuansiedlungsrahmens der Union** oder **nationaler Neuansiedlungsregelungen, die mit dem Neuansiedlungsrahmen der Union in Einklang stehen**;

Geänderter Text

f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung **von nationalen Regelungen zur Neuansiedlung** oder **zur Aufnahme aus humanitären Gründen, wie in dieser Verordnung dargelegt**;

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen;

Geänderter Text

g) Überstellung von Personen, die internationalen Schutz **beantragen bzw.**

genießen;

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Ausbau der Kapazitäten von Drittstaaten, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen;

Geänderter Text

h) Ausbau der Kapazitäten von Drittstaaten, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen, ***darunter durch Unterstützung der Ausarbeitung wirksamer Systeme zum Schutz von Kindern in Drittstaaten, damit Kinder durchgängig vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden und Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben;***

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien.

Geänderter Text

i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung ***und institutionellen Betreuung***, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und ***Kinder mit Familien unter Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.***

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds **insbesondere** Folgendes unterstützt:

Geänderter Text

3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds Folgendes unterstützt:

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, **z. B.** Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;

Geänderter Text

b) Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, **einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf** Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich **Berufsbildungs- und anderweitige** Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Bewertung der in einem Drittstaat erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen sowie deren Transparenz und Vereinbarkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen;

Geänderter Text

d) Bewertung **und Anerkennung** der in einem Drittstaat erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, **einschließlich der Berufserfahrung**, sowie deren Transparenz und Vereinbarkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen **sowie Ausarbeitung gemeinsamer Evaluierungsstandards**;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung **im Sinne** der Richtlinie 2003/86/EG des Rates⁵¹;

⁵¹ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

Geänderter Text

- e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung **zwecks *Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung*** der Richtlinie 2003/86/EG des Rates⁵¹;

⁵¹ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Unterstützung bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts;

Geänderter Text

- f) Unterstützung, ***einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung***, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts;

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fa) Unterstützung von
Drittstaatsangehörigen, die sich legal in
der Union aufhalten, bei der Ausübung
ihrer Rechte, insbesondere in Bezug auf
die Mobilität innerhalb der Union und
den Zugang zu Beschäftigung;***

Abänderung 211

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***g) Maßnahmen für eine frühzeitige
Integration wie spezifische, auf die
Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen
zugeschnittene Unterstützung sowie
Integrationsprogramme mit
Schwerpunkten wie Bildung, Sprache,
Staatsbürgerkunde und
Berufsorientierung;***

entfällt

Abänderung 212

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***h) Maßnahmen zur Förderung der
Gleichbehandlung von
Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu
und der Bereitstellung von öffentlichen
und privaten Dienstleistungen, u. a. durch
Anpassungen an die Bedürfnisse der
Zielgruppe;***

entfällt

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- i) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);** **entfällt**

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- j) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;** **entfällt**

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- k) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen** **entfällt**

Abänderung 216

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:

- a) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunktlegung auf inklusive Bildung und Betreuung, Sprache, Beratung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung, etwa in den Bereichen Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;**
- b) Kapazitätsaufbau bei Integrationsdiensten, die von lokalen Behörden erbracht werden;**
- c) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu und der Bereitstellung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Zielgruppe;**
- d) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);**
- e) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive**

Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;

f) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *c* genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds *insbesondere* Folgendes unterstützt:

Geänderter Text

4. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *ca* genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds Folgendes unterstützt:

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Aufnahme- oder* Hafteinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;

Geänderter Text

a) *Verbesserung der offenen Aufnahmeeinrichtungen und Verbesserung der bestehenden* Hafteinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Einführung, Entwicklung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien;

Geänderter Text

b) Einführung, Entwicklung, **Durchführung** und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung **auf der Grundlage einer Fallbearbeitung in der Gemeinde**, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien;

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Ermittlung und Aufnahme von Opfern des Menschenhandels gemäß der Richtlinie 2011/36/EU und der Richtlinie 2004/81/EG des Rates^{1a};

^{1a} **Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19).**

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Maßnahmen **gegen** Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG⁵³;

⁵³ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Geänderter Text

d) Maßnahmen **zur Verringerung der** Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG⁵³;

⁵³ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr;

Geänderter Text

g) Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, **einschließlich durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren und durch Sicherstellung von kinderrechtsbasierten Rückkehrverfahren;**

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Einrichtungen und **Leistungen** in Drittstaaten, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme **im Einklang mit internationalen Standards gewährleisten, u. a. für unbegleitete Minderjährige und andere gefährdete Gruppen;**

Geänderter Text

j) Einrichtungen und **Unterstützungsleistungen** in Drittstaaten, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme **sowie ein schneller Übergang zu einer Unterbringung in einer Gemeinde gewährleisten;**

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten, u. a. durch die Umsetzung von Rückübernahmeabkommen **und anderen Vereinbarungen;**

Geänderter Text

k) Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten, u. a. durch die Umsetzung von Rückübernahmeabkommen;

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) Maßnahmen in Drittstaaten zur

Geänderter Text

l) Maßnahmen in Drittstaaten zur

Aufklärung über geeignete legale
Einwanderungsmöglichkeiten und die
Risiken der **illegalen** Einwanderung;

Aufklärung über geeignete legale
Migrationsmöglichkeiten und die Risiken
der **irregulären** Einwanderung;

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**m) Unterstützung von und Maßnahmen
in Drittstaaten, u. a. in den Bereichen
Infrastruktur, Ausrüstung sowie andere
Maßnahmen, sofern diese zu einer
verstärkten wirksamen Zusammenarbeit
zwischen Drittstaaten und der Union und
ihren Mitgliedstaaten im Bereich der
Rückkehr/Rückführung und
Rückübernahme beitragen.**

entfällt

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Im Rahmen des in Artikel 3
Absatz 2 Buchstabe cb genannten
spezifischen Ziels wird aus dem Fonds
Folgendes unterstützt:**

**a) die Durchführung von
Überstellungen von Personen, die
internationalen Schutz beantragt haben
oder internationalen Schutz genießen, aus
einem Mitgliedstaat in einen anderen,
einschließlich der in Artikel 17 dieser
Verordnung genannten Maßnahmen;**

**b) operative Unterstützung in Form
von abgeordnetem Personal oder
finanzieller Unterstützung, die ein
Mitgliedstaat einem anderen**

*Mitgliedstaat, der mit
Migrationsproblemen konfrontiert ist,
bereitstellt;*

*c) Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Durchführung von Verfahren zur
Umsetzung von nationalen Regelungen
zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme
aus humanitären Gründen.*

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

- von lokalen und regionalen Behörden
sowie zivilgesellschaftlichen
Organisationen durchgeführte
Integrationsmaßnahmen;

Geänderter Text

- von lokalen und regionalen Behörden
sowie zivilgesellschaftlichen
Organisationen, **einschließlich von
Flüchtlings- und
Migrantenorganisationen**, durchgeführte
Integrationsmaßnahmen;

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Maßnahmen zur Entwicklung und
Umsetzung wirksamer Alternativen **zur**
Inhaftierung;

Geänderter Text

- Maßnahmen zur Entwicklung und
Umsetzung wirksamer Alternativen **zu**
Inhaftierung **und institutioneller
Betreuung**;

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Personen und Personen, die internationalen Schutz beantragen, die deren besonderen Bedürfnissen bei den Verfahren und/oder der Aufnahme Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von minderjährigen Migranten, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 231

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Alle nachstehend aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren sind nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln.

Abänderung 232

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zahl der Personen, die im Rahmen von Regelungen zur Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind;

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Zahl der Personen, die internationalen Schutz genießen und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 1a: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten:

- 1. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds ausgestellten „Blauen Karten EU“;**
- 2. Zahl der innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmer, die mit Unterstützung aus dem Fonds den Status der „Blauen Karte**

EU“ erhalten haben;

3. Zahl der Personen, deren Antrag auf Familienzusammenführung mit Unterstützung aus dem Fonds erfolgreich war;

4. Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen mit Unterstützung aus dem Fonds ein langfristiger Aufenthaltstitel gewährt wurde.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 2 – Spezifisches Ziel 2

Vorschlag der Kommission

Spezifisches Ziel 2: ***Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich*** Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 2: Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben ***und angegeben haben, dass die Maßnahmen für ihre rasche Integration nützlich waren, im Vergleich zur Gesamtzahl der Teilnehmer an den aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen.***

Geänderter Text

2. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend Arbeit gefunden haben.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 2 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und deren Qualifikation anerkannt wurde oder die in einem Mitgliedstaat einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erlangt haben.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zahl der aufgrund einer Ausreiseanordnung rückgeführten Personen im Vergleich zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung ergangen ist;

1. Zahl der aufgrund einer Ausreiseanordnung **und mit Unterstützung aus dem Fonds** rückgeführten Personen im Vergleich zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung ergangen ist;

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Teil 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 3a: Gewährleistung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten:

1. Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben;

1a. Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz genießen;

2. Zahl der abgeordneten Bediensteten bzw. Höhe der finanziellen Unterstützung, die Mitgliedstaaten, die mit Migrationsproblemen konfrontiert sind, bereitgestellt wurde(n);

3. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten oder im Rahmen von humanitären Regelungen aufgenommenen Personen.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Teil -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1 Alle nachstehend aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren sind nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Teil 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 1a: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten:

- 1. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds ausgestellten „Blauen Karten EU“;***
- 2. Zahl der innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmer, die mit Unterstützung aus dem Fonds den Status der „Blauen Karte EU“ erhalten haben;***
- 3. Zahl der Personen, deren Antrag auf Familienzusammenführung mit Unterstützung aus dem Fonds erfolgreich war;***
- 4. Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen mit Unterstützung aus dem Fonds ein langfristiger Aufenthaltstitel gewährt wurde.***

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Teil 2 – Spezifisches Ziel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Spezifisches Ziel 2: Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Teil 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend Arbeit gefunden haben.

Abänderung 246

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Teil 2 – Nummer 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend in einem Mitgliedstaat einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erlangt haben.

Abänderung 247

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Teil 2 – Nummer 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zahl der Drittstaatsangehörigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit Unterstützung aus dem Fonds die Grundschul-, die Sekundar- oder die Tertiärbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission

4. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der aus dem Fonds unterstützten Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen.

Geänderter Text

4. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der aus dem Fonds unterstützten Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen.

a) Personen, die freiwillig zurückkehrten;

b) Personen, die abgeschoben wurden;

Abänderung 249

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VIII – Teil 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spezifisches Ziel 3a: Gewährleistung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten:

1. Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben;

1a. Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz genießen;

2. Zahl der abgeordneten Bediensteten bzw. Höhe der finanziellen Unterstützung, die Mitgliedstaaten, die mit Migrationsproblemen konfrontiert sind, bereitgestellt wurde(n);

**3. Zahl der mit Unterstützung aus dem
Fonds neu angesiedelten Personen.**
